

Merkblatt über das Ruhen der Krankheitskostenvoll- und Krankentagegeldversicherung

– Stand: 1. März 2009 –

1. Ihre Situation (Voraussetzung)	<ul style="list-style-type: none"> Sie unterliegen der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht in einer ausländischen GKV oder sind in einem ausländischen staatlichen Gesundheitswesen krankenversichert. Sie wurden durch den Dienstherrn/Arbeitgeber beurlaubt und haben in dieser Zeit keinen Anspruch auf die Leistungen der deutschen GKV. 	
2. Der Bedarf	<ul style="list-style-type: none"> Ruhen des Krankheitskostenvoll- und ggf. Krankentagegeldversicherungsschutzes bis zum Wegfall der Voraussetzung gemäß Punkt 1 und Wiederinkraftsetzung ohne erneute Gesundheitsprüfung 	
	Während der Ruhenszeit soll keine (weitere) Alterungsrückstellung angesammelt werden.	Während der Ruhenszeit soll (weitere) Alterungsrückstellung angesammelt werden
3. Die Lösung	Ruhen der Krankheitskostenvoll- und ggf. Krankentagegeldversicherung	
4. Ruhensbedingungen	Bedingungen für das Ruhen der Krankheitskosten- und Krankentagegeldversicherung	Bedingungen für die große Anwartschaftsversicherung
5. Beitrag für die Dauer des Ruhens	Ruhen = 1,00 EUR je Person/Monat	Ruhen = Prozentsatz vom Tarifbeitrag nach Beitragstabelle
6. Beitrag für den späteren Vollversicherungsschutz	nach dem dann erreichten tariflichen Alter, ggf. vermindert um einen Nachlass aus zum Ruhensbeginn vorhandener Alterungsrückstellung	entsprechend dem Beitrag bei Ruhensbeginn unter Berücksichtigung zwischenzeitlicher Beitragsanpassungen (damit der Beitrag, der sich bei durchgehender aktiver Vollversicherung ergeben hätte)
7. Umfang des späteren Vollversicherungsschutzes	<p>Durch das Ruhen erwerben Sie das Recht, bei Wegfall der Voraussetzung für das Ruhen nach Punkt 1 die Leistungspflicht der ruhenden Tarife ohne erneute Risikoprüfung wieder in Kraft zu setzen. Alle während des Ruhens eingetretenen Krankheiten und Unfallfolgen sind nach Maßgabe der Allgemeinen Versicherungsbedingungen in den Versicherungsschutz eingeschlossen. Die Ruhenszeit wird auf die Wartezeiten der ruhenden Tarif angerechnet.</p> <p>Haben Sie nach Wegfall der Ruhensvoraussetzung einen anderen Versicherungsbedarf als bei Ruhensbeginn (z. B. Wegfall des Beihilfeanspruchs, dafür Arbeitnehmerstatus mit Krankentagegeldbedarf), kann der Versicherungsschutz problemlos angepasst werden.</p>	
8. Antragsfristen	<ul style="list-style-type: none"> Das Ruhen kann ab dem Tage vereinbart werden, an dem die Voraussetzung für das Ruhen nach Punkt 1 eingetreten ist, sofern der schriftliche Antrag hierzu innerhalb von zwei Monaten ab diesem Zeitpunkt bei der Debeka eingegangen ist. Geht der Antrag später ein, kann das Ruhen zum 1. des dem Antragseingang folgenden Monats vereinbart werden. Voraussetzung für die Wiederinkraftsetzung des Versicherungsschutzes gemäß Punkt 7 ist, dass der Wegfall der Voraussetzung für das Ruhen nach Punkt 1 innerhalb von zwei Monaten ab diesem Zeitpunkt schriftlich angezeigt und auf Verlangen der Debeka nachgewiesen wird. 	

Dieses Merkblatt wurde mir vor Antragstellung ausgehändigt

Ort, Datum _____ Unterschrift des Versicherungsnehmers _____ Service-Nr. _____